

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.99 vom 10. Juni 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.99)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.99 du 10 juin 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.99 del 10 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 17. Mai 2016, mit welcher entschieden wurde, auf die Einsprache des Beschwerdeführers sei zu Folge verspäteter Eingabe nicht einzutreten, ist eine beschwerdefähige Verfügung eines erstinstanzlichen Gerichts im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Es handelt sich um einen Nichteintretensentscheid, in dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 StPO zur Anwendung. Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen beschwerdefähige Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73 Abs. 1 lit. b Gerichtsorganisationsgesetz [SG 154.100]; § 17 lit. b Einführungsgesetz Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt einen Tag nach Zustellung des Urteils zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Vorliegend hat der Beschwerdeführer den Nichteintretensentscheid nachweislich am 21. Mai 2016 entgegen genommen (Akten des Strafgerichts Nr. 25). Die Zehntagesfrist endete folglich am 31. Mai 2016. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Übergabedatum des Schreibens an die Schweizerische Post (RIEDO, in: Basler Kommentar StPO, Basel 2011, Niggli/ Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Art. 91 N 19). Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde am 28. Mai 2016 der französischen Post übergeben. Beim Appellationsgericht Basel-Stadt ist sie allerdings erst am 2. Juni 2016 eingetroffen. Aus den Akten geht nicht hervor, wann das Schreiben der Schweizerischen Post übergeben wurde. Da der Brief nicht eingeschrieben verschickt wurde, kann dies auch nicht mehr nachvollzogen werden. Im Zweifel ist deshalb von einer rechtzeitigen Beschwerdeerhebung auszugehen und auf die Beschwerde einzutreten.

1.3 Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 EG StPO Deutsch Verfahrenssprache der Strafbehörden (SCHMID, StPO Praxiskommentar, Zürich 2009, Art. 68 StPO N 12, mit Bezug auf Art. 68 Abs. 3 StPO). Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Im vorliegenden Fall ist die auf Französisch verfasste Beschwerde ausnahmsweise entgegengenommen worden. Dies insbesondere deshalb, weil es sich um eine kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, leicht verständliche Eingabe handelt.

### **E. 2**

2.1 Das Einzelgericht in Strafsachen ist auf die Einsprache des Beschwerdeführers mit der Begründung nicht eingetreten, dass diese verspätet erhoben worden sei. In seiner Beschwerde vom 28. Mai 2016 bringt der Beschwerdeführer vor, dass er ein offizielles Dokument der französischen Verwaltung eingereicht habe, welche darüber Auskunft gebe, dass ihm das Fahrzeug nie gehört habe (Akten des Strafgerichts Nr. 8). Aus diesem Grund sei es vorzuziehen sich an den wirklichen Besitzer zu wenden. Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen sei unvollständig oder fehlerhaft. Im Weiteren führt er aus, dass das offizielle Schreiben der französischen Verwaltung viel Zeit gebraucht habe um bei ihm einzutreffen und die eingeschriebenen Briefe teuer seien.

2.2 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen nach seiner Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Für die Einhaltung der Frist gilt das oben Gesagte (E. 1.2).

Der Strafbefehl wurde vom Beschwerdeführer gemäss Sendungsnachverfolgung am 23. Januar 2016 in Empfang genommen (Akten des Strafgerichts Nr. 5). Die zehntägige Frist lief dementsprechend am 2. Februar 2016 ab. Die Einsprache, welche vom 15. Februar 2016 datiert, ist jedoch erst am 1. Mai 2016 bei der Grenzstelle der Schweizerischen Post eingetroffen. Das vom Beschwerdeführer sinngemäss vorgebrachte Argument, das offizielle Dokument der Unter-Präfektur [...] habe lange gebraucht um bei ihm einzutreffen, ist jedenfalls kein entschuldbarer Grund für die Verspätung der Einsprache bzw. Voraussetzung für eine Wiederherstellung der versäumten Frist im Sinne von Art. 94 StPO. Folglich war die Einsprache verspätet erhoben worden, weshalb die Vorinstanz zu Recht nicht auf sie eingetreten ist.

Es kann im Weiteren angemerkt werden, dass der Strafbefehl vom 19. Januar 2016 eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechtsmittelbelehrung, samt Beiblatt in französischer Sprache enthält, welche insbesondere darauf hinweist, dass die schriftliche Einsprache innert 10 Tagen bei der Strafbehörde abzugeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung zu übergeben ist.

### **E. 3**

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Beschwerde auch bei materieller Behandlung abzuweisen wäre. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass das Fahrzeug ihm nie gehört habe und es vorzuziehen sei, sich an den wirklichen Besitzer zu halten. Als Beweismittel reicht er dazu ein offizielles Dokument der Unter-Präfektur [...] ein, welches bestätigt, dass das Fahrzeug mit der Nummer [...] nie auf seinen Namen eingelöst war (Akten des Strafgerichts Nr. 8). Vorliegend wurde der Beschwerdeführer jedoch am 23. Januar 2015 um 01:20 Uhr von der Polizei in der Freien Strasse kontrolliert (Akten des Strafgerichts Nr. 16 und 17). Die Polizei büsste ihn danach einerseits wegen des Nichtbeachtens des Vorschriftssignals ■Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen■ (Art. 90 Abs. 1 SVG) sowie andererseits wegen des Nichtmitführens eines Führerausweises (Art. 99 Abs. 3 SVG). Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einem fehlbaren Verhalten von der Polizei kontrolliert wurde, ist bewiesen ■ und wird auch nicht bestritten ■, dass er selbst die Übertretungen begangen hat und nicht der Fahrzeughalter. Im Übrigen können beide in Frage stehende Tatbestände, nämlich das Nichtbeachten des Vorschriftssignals ■Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen■ (Art. 90 Abs. 1 SVG)

sowie das Nichtmitführen eines Führerausweises (Art. 99 Abs. 3 SVG), nur durch den Fahrzeugführer begangen werden. Der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Einwand führt aus diesem Grund ins Leere.

**E. 4**

Die Beschwerde ist gemäss den Ausführungen abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.